

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 5. November 2002

Teil III

242. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
243. Kundmachung: Geltungsbereich der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973
244. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
245. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
246. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
247. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M124 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von Trinitrophenol (Pikrinsäure) in Glykol und Trinitrophenol (Pikrinsäure) in DMA (N,N-Dimethylacetamid)

242. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Nach Mitteilungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. Nr. 350/1979, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 63/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 5/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bulgarien	30. April 2002
Estland	30. April 2002
Slowakei	17. April 2002
Tschechische Republik	30. April 2002

Schüssel

243. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973

Nach Mitteilungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (BGBl. Nr. 591/1995, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 6/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bulgarien	30. April 2002
Estland	30. April 2002
Slowakei	17. April 2002
Tschechische Republik	30. April 2002

Schüssel

244. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Australien am 5. September 2002 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 170/2002) hinterlegt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich den Geltungsbereich des Übereinkommens auf die Bermudas mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 ausgedehnt.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, dass für die Zwecke dieses Übereinkommens unter dem Begriff „Staatsangehöriger“ in Bezug auf die Bermudas eine Person, die britischer Staatsbürger oder Staatsbürger britischer Überseegebiete kraft einer Beziehung zu den Bermudas oder jedwede andere Person zu verstehen ist, deren Überstellung auf die Bermudas dem zu dieser Zeit die Regierungsgeschäfte der Bermudas verwaltenden Beamten unter Berücksichtigung allfälliger enger Beziehung, die diese Person zu den Bermudas hat, zweckmäßig erscheint.

Schüssel**245. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Honduras am 10. Oktober 2002 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 55/2002) hinterlegt.

Schüssel**246. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Lettland am 9. August 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. III Nr. 145/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 215/2002) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Lettland nachstehende Erklärungen abgegeben:

Gemäß Art. 23 Abs. 2 gilt das vom Gericht erlassene Urteil über die Genehmigung der Adoption als Adoptionsbescheinigung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 des Übereinkommens.

Gemäß Art. 6 bestimmt Lettland als Zentrale Behörde: „the Ministry of Justice“ und als zuständige Behörden: „the Orphans Courts and Parish Courts“.

Schüssel**247. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M124 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von Trinitrophenol (Pikrinsäure) in Glykol und Trinitrophenol (Pikrinsäure) in DMA (N,N-Dimethylacetamid)**

Die Multilaterale Vereinbarung M124 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von Trinitrophenol (Pikrinsäure) in Glykol und Trinitrophenol (Pikrinsäure) in DMA (N,N-Dimethylacetamid) (BGBl. III Nr. 203/2002) wurde von der Tschechischen Republik am 7. August 2002 unterzeichnet.

Schüssel